

Aktenzeichen:

11 RV 40/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

- Zugestellt
a) dem Revisionskläger
am 30. Januar 1961 des
b) dem Revisionsbeklagten
am 31. Januar 1961

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Ver-
bindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozial-
gerichtsgesetzes am 18. Januar 1961 unter Mit-
wirkung von

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter L e h m a n n und

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s
als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersach-
sen vom 29. Oktober 1957 wird aufgehoben; die
Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Versorgungsamt Oldenburg stellte mit Bescheid vom 9. September 1952 bei dem Kläger "geringe Zwerchfellverwachsung rechts" als Schädigungsfolge fest; die Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen und die Gewährung einer Rente lehnte es ab. Das Sozialgericht Oldenburg wies mit Urteil vom 9. Februar 1955 die Klage ab. Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen erkannte der Beklagte "Rippenfellschwarte mit Zwerchfellverwachsungen rechts, Bronchiektasenbildung im Untergeschoß der rechten Lunge, chronische Bronchitis mit Neigung zu echten Asthma-Bronchiale-Anfällen sowie teilweiser Lungenblähung" als Schädigungsfolgen an und verpflichtete sich, dem Kläger eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. zu gewähren. Der Kläger nahm das "Teilanerkenntnis" an; er begehrte jedoch eine höhere Rente, weil auch sein Herzleiden Schädigungsfolge sei und weil bei Bewertung der MdE zu berücksichtigen sei, daß er in seinem Beruf als Landwirt durch die Schädigungsfolgen besonders betroffen sei.

Das LSG verurteilte den Beklagten am 29. Oktober 1957 "gemäß seinem Teilanerkenntnis"; im übrigen wies es die Berufung des Klägers zurück. Es führte aus, der geringe Herzschaden des Klägers hänge nicht mit dem Wehrdienst zusammen; der Kläger, der jetzt als landwirtschaftlicher Gelegenheitsarbeiter tätig sei, sei in seinem Beruf als Landwirt nicht besonders betroffen, weil er früher als selbständiger Landwirt und Eigentümer eines Hofes von 161 ha keine schweren körperlichen Arbeiten habe zu leisten brauchen; alle leichten und mittelschweren Arbeiten seien ihm noch zuzumuten.



- 3 -

Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 11. Dezember 1957 zugestellt. Der Kläger legte am 10. Januar 1958 Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 29. Oktober 1957 aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger begründete die Revision gleichzeitig; er führte aus, das LSG habe keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen, um entscheiden zu können, ob der Kläger durch die Schädigungsfolgen in seinem Beruf als Landwirt besonders betroffen sei, es habe insoweit den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und somit § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt.

Der Beklagte stellte keinen Antrag.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden.

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Kläger rügt zu Recht, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel.

Das LSG hat die Voraussetzungen für eine Höherbewertung der MdE des Klägers nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verneint; es hat festgestellt, der Kläger sei durch die Art der Schädigungsfolgen in seinem Beruf als Landwirt nicht besonders betroffen; die tatsächlichen Feststellungen des LSG reichen indes nicht aus, um diese Annahme zu rechtfertigen.



- 4 -

Das LSG hat die "Berücksichtigung des Berufs" lediglich deshalb abgelehnt, weil der Kläger vor der Schädigung als selbständiger Landwirt und Eigentümer eines 161 ha großen Hofes keine schweren körperlichen Arbeiten habe zu leisten brauchen und weil ihm leichte bis mittelschwere Arbeiten auch jetzt noch zuzumuten seien. Diese allgemeinen Erwägungen vermögen die Entscheidung des LSG nicht zu tragen; das LSG hat nicht lediglich aus der Größe des Betriebes, den der Kläger früher bewirtschaftet hat, schließen dürfen, der Kläger habe keine schweren körperlichen Arbeiten zu leisten brauchen, es hat, wenn es dies für erheblich gehalten hat, jedenfalls den Sachverhalt insoweit im einzelnen erörtern müssen. Eine besondere Berücksichtigung des Berufs im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG hängt nicht von dem Grad der MdE auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sondern jeweils von der Art der Schädigungsfolgen und ihrem Einfluß auf die in dem betreffenden Beruf zu verrichtende Arbeit ab (vgl. auch Urteil des BSG vom 27.1.1960, BVBl. 1960 S. 139). Der Kläger hat seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb verloren, er ist jetzt darauf angewiesen, seinen Beruf "als Landwirt" in einem abhängigen Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft auszuüben; der Umstand, daß der Kläger früher in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb möglicherweise schwere körperliche Arbeiten nicht selbst hat verrichten müssen, weil ihm hierfür Hilfskräfte zur Verfügung gestanden haben, ist daher ohne Bedeutung. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Kläger vor der Schädigung die üblichen körperlichen Arbeiten in der Landwirtschaft hat verrichten können und ob er diese Arbeiten, die zu seinem "Beruf" gehören, "durch die Art der Schädigungsfolgen" nicht mehr oder nur noch in beschränktem Umfang leisten kann. Das LSG hätte daher prüfen müssen, welche landwirtschaftlichen Arbeiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

der Kläger infolge der anerkannten Gesundheitsstörungen nicht mehr verrichten kann; es hätte insbesondere prüfen müssen, ob der Umstand, daß der Kläger nur noch als landwirtschaftlicher Gelegenheitsarbeiter und nicht als "vollwertige landwirtschaftliche Arbeitskraft" tätig ist, durch die Art der Schädigung bedingt ist; es hätte ferner gegebenenfalls prüfen müssen, ob das Einkommen, das der Kläger aus seiner jetzigen landwirtschaftlichen Tätigkeit erzielt, wesentlich hinter dem zurückbleibt, was er ohne die Schädigungsfolgen hätte erzielen können (vgl. auch BSG 10 S. 69; Urteil des BSG vom 27.1.1960, BVBl. 1960 S. 139). Das LSG hat die Tatsachen, die im vorliegenden Einzelfall für die Frage der Höherbewertung der MdE nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BVG bedeutsam gewesen sind, nicht festgestellt; es hat damit seine Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), verletzt. Der Kläger hat den Verstoß gegen § 103 SGG in der nach § 164 Abs. 2 SGG gebotenen Form gerügt. Die Revision ist auch frist- und formgerecht eingelegt, sie ist daher zulässig.

Die Revision ist auch begründet. Es ist möglich, daß das LSG, wenn es die Verfahrensvorschrift des § 103 SGG richtig anwendet, zu einem anderen Ergebnis kommt. Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen erforderlich sind. Die Sache ist daher zu neuer Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)